

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der CHS Computer Inh. Marco Thurn, Stand 01.01.2014

1. Allgemeine Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der CHS Computer Inh. Marco Thurn erfolgen ausschließlich auf Grund dieser

Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals

ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bestimmungen

als angenommen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers, insbesondere Einkaufsbedingungen, wird bereits hiermit

ausdrücklich widersprochen, d.h. sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei

uns ausdrücklich widersprechen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich

bestätigen.

2. Lieferungen und Leistungen

2.1. Die Angebote der CHS Computer Inh. Marco Thurn sind freibleibend und unverbindlich und verstehen sich vorbehaltlich der

Selbstbelieferung durch unseren Lieferanten. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der CHS Computer

Inh. Marco Thurn, spätestens jedoch durch Abnahme der Lieferung/Leistung durch den Kunden zustande. Der Besteller ist an

seinen Vertragsantrag drei Wochen gebunden.

2.2. CHS Computer Inh. Marco Thurn ist berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, das

der Kunde nicht kreditwürdig ist.

2.3. Dem Kunden zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen

Unterlagen, sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren

Entwicklung bleiben vorbehalten, ohne das hieraus Rechte gegen CHS Computer Inh. Marco Thurn hergeleitet werden können.

2.4. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, zuzüglich Verpackung, Transport, Frachtversicherung, zuzüglich

der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer ab Lager Kronach oder bei Direktversand ab deutsche Grenze bzw.

deutscher Einfuhrhafen.

2.5. Soweit nicht anders angegeben, hält sich CHS Computer Inh. Marco Thurn an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise

drei Wochen ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise.

2.6. Das Recht zu zumutbaren Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt der CHS Computer Inh. Marco Thurn ausdrücklich

vorbehalten.

2.7. CHS Computer Inh. Marco Thurn berechnet bei einem Auftragswert unter 100€ netto je Rechnung einen Mindermengenzuschlag

in Höhe von 5€ zzgl. Mehrwertsteuer.

2.8. Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer

übergeben wurde, soweit keine anderweitige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Verzögert sich die

Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von CHS Computer Inh. Marco Thurn zu vertreten sind, so können die

Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden.

2.9. Der Liefertermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von CHS Computer Inh. Marco Thurn vereinbart und

versteht sich unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Umstände und Hindernisse,

unabhängig davon ob diese bei CHS Computer Inh. Marco Thurn oder beim Hersteller eintreten, insbesondere höhere Gewalt,

staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel,

unverschuldete verspätete Materialanlieferungen. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend und zwar auch

dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Falle evtl. vom

Kunden gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Sollte CHS Computer Inh. Marco Thurn mit einer

Lieferung mehr als vier Wochen in Verzug geraten, kann der Kunde nach einer schriftlich gesetzten Nachfrist unter Ausschluss

weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen Lieferverzuges ist in jedem

Fall ausgeschlossen. CHS Computer Inh. Heiko Wiedel behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch

eines der o.g. Ereignisse hervorgerufene Lieferverzögerung länger als 6 Wochen andauert und dies nicht von CHS Computer Inh.

Marco Thurn zu vertreten ist.

3. Prüfung und Gefahrenübergang

3.1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Rechnung zu überprüfen.

Unterbleibt eine schriftliche Rüge innerhalb von 8 Tagen so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei

denn, das es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

3.2. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigt, berechtigen den Kunden

nicht zu einer Verweigerung der Annahme.

3.3. Die Gefahr geht mit Übergabe des Vertragsproduktes an den Frachtführer, dessen Beauftragte oder andere Personen,

die von CHS Computer Inh. Marco Thurn benannt sind, auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung

vereinbart wurde. Soweit sich der Versand ohne Verschulden der CHS Computer Inh. Marco Thurn verzögert oder unmöglich

wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Wird die Ware vom Käufer abgeholt, geht die

Gefahr mit der Anzeige der Bereitstellung auf den Käufer über. Die Bestimmungen aus 3.3 gelten auch bei Rücksendungen nach

Mängelbeseitigung bzw. entgeltlicher Serviceleistung an den Kunden.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die CHS Computer Inh. Marco Thurn aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt

oder künftig zustehen, werden CHS Computer Inh. Marco Thurn vom Käufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die CHS Computer

Inh. Marco Thurn auf Verlangen des Käufers nach dessen Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert den Wert der Forderungen

nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

4.2. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der CHS Computer Inh. Marco Thurn (Vorbehaltsware). Eine etwaige

Be- oder Verarbeitung erfolgt stets für CHS Computer Inh. Marco Thurn als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne CHS

Computer Inh. Marco Thurn zu verpflichten. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren, entsteht

für CHS Computer Inh. Marco Thurn grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei der Verarbeitung

im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung im Verhältnis des Wertes zum Wert der

anderen Waren. Sollte der Abnehmer Alleineigentümer werden, räumt er uns bereits jetzt das Miteigentum im Verhältnis der genannten

Werte ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für uns. Werden die durch Verarbeitung oder Verbindung entstandenen

Waren weiterveräußert, so gilt die nachfolgend vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

4.3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern,

solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder

einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung, usw.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen

(einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem

Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen

Namen einzuziehen. Mit der Einziehungsermächtigung ist keinesfalls eine Ermächtigung nach § 185 Abs. 1 BGB verbunden,

insbesondere nicht die Einwilligung zur Verfügung über die Forderung im Wege anderweitiger Abtretung. Eine Abtretung ist

grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird

und bei welcher der Factoring Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring Erlöses

wird unsere Forderung sofort fällig. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen

Zahlungspflichten gegenüber CHS Computer Inh. Marco Thurn nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der CHS Computer Inh. Marco Thurn hinweisen

und diese unverzüglich benachrichtigen.

4.5. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder erfüllt er sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen schuldhaft nicht, ist

CHS Computer Inh. Marco Thurn berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche

des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein

Rücktritt vom Vertrag vor, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

5. Zahlung

5.1. Die Rechnungen sind je nach Vereinbarung per Rechnung, per Nachnahme-Bar, Nachnahme-Verrechnungsscheck oder bei

Abholung zahlbar, soweit nicht anders vereinbart. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unfrei, d.h. zu Lasten des Käufers per

Paketdienst, Spedition oder eigenem Fahrzeug, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

5.2. CHS Computer Inh. Marco Thurn ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers, im Wege des Kontokorrent

Zahlungen mit dessen ältere Schulden zu verrechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die

Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

5.3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Schecks werden nur erfüllungshalber

angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.

5.4. Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 5% über dem

jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung

nachweist. Der Nachweis eines höheren Schadens durch die CHS Computer Inh. Marco Thurn ist zulässig.

5.5. Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn der Abnehmer mit der Erfüllung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten

in Verzug gerät, sonstige wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft nicht einhält oder wenn uns Umstände

bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Abnehmers zu mindern, insbesondere u.a. Zahlungseinstellung,

Anhängigkeit eines Vergleiches oder Konkursverfahrens. In diesen Fällen sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen

zurückzubehalten oder nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheiten auszuführen.

5.6. Der Käufer ist zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche

rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

6. Gewährleistung

6.1. CHS Computer Inh. Marco Thurn gewährleistet, das die Vertragsprodukte nicht mit wesentlichen Mängeln, zu denen auch

das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, behaftet sind. Die Herstellung der Vertragsprodukte erfolgt mit der gebotenen

Sorgfalt. Die Parteien sind sich jedoch darüber bewusst, das es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Hard und

Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

6.2. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf: betriebsbedingte

Abnutzung und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden, Betrieb mit falscher Stromart oder -spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag,

Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/oder

Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile, es sei denn, der Kunde weist nach, das diese Umstände nicht ursächlich für

den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen

entfernt oder unleserlich gemacht wurden.

6.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt

auch für den Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

6.4. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen

vom Käufer schriftlich gerügt werden. Für versteckte Fehler gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei berechtigten Mängeln

haben wir nach unserer Wahl das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung, erst nach 3-maligem Fehlschlag kann der

Käufer Rückgängigmachung des Kaufvertrages oder Minderung des Kaufpreises verlangen. CHS ist grundsätzlich berechtigt,

Gutschriften in Höhe des Zeitwertes des jeweiligen Produktes zu erstellen.

6.5. Im Gewährleistungsfall muss das defekte Teil bzw. Gerät und eine genaue Fehlerbeschreibung mit Angabe der Modell- und

Seriennummer und einer Kopie der Rechnung, mit dem das Gerät geliefert wurde, an CHS Computer Inh. Marco Thurn Industriestraße 12, 96317 Kronach zur Reparatur eingeschickt bzw. bei ihr angeliefert werden. Die Geräte müssen frei eintreffen.

Bei „unfrei“ eingesandten Geräten kann die Annahme durch CHS Computer Inh. Marco Thurn verweigert werden. Durch den

Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. Die Gewährleistung

beschränkt sich ausschließlich auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Lieferungsgegenstände. Der Käufer hat

bei Einsendung der zu reparierenden Geräte dafür Sorge zu tragen, dass auf diesen befindliche Daten, die ihm wesentlich sind,

durch Kopien gesichert werden, da diese bei Reparaturingriffen verloren gehen können. CHS Computer Marco Thurn übernimmt keine Haftung für verloren gegangene Datenbestände und hieraus resultierende Folgeschäden.

6.6. Im Falle der Nachbesserung übernimmt CHS Computer Inh. Marco Thurn die Arbeitskosten. Alle sonstigen Kosten der Nachbesserung

sowie die mit einer Ersatzlieferung verbundenen Nebenkosten, insbesondere die Transportkosten für das Ersatzstück,

trägt CHS Computer Inh. Marco Thurn soweit diese sonstigen Kosten zum Auftragswert nicht außer Verhältnis stehen.

6.7. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von CHS Computer Inh. Marco Thurn über.

6.8. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist CHS Computer berechtigt, für alle Aufwendungen Ersatz zu verlangen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden

zu den jeweils gültigen Servicepreisen der CHS Computer Inh. Marco Thurn berechnet. Im Übrigen gelten die jeweils aktuellen

Servicebedingungen der CHS Computer Inh. Marco Thurn

7. Haftung und weitergehende Gewährleistung

7.1. Soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers - gleich aus

welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. CHS Computer Inh. Marco Thurn haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am

Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden

des Käufers. Der Ausschluss gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von

Nebenpflichten und Produzentenhaftung gem. § 823 BGB.

7.2. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt

ferner dann nicht, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer das Folgeschadenrisiko umfassenden Eigenschaftssicherung

Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht.

7.3. Vorstehende Haftungsausschlüsse und Begrenzungen gelten nicht für Ansprüche gemäß Produkthaftungsgesetz oder

wegen anfänglichem Unvermögen oder von uns zu vertretender Unmöglichkeit. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen

oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und

Erfüllungsgehilfen.

8. Export- und Importgenehmigungen

8.1. Von CHS Computer Inh. Marco Thurn gelieferte Produkte und technisches Know-How sind zur Benutzung und zum

Verbleib in dem mit dem Käufer vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten - einzeln oder in

systemintegrierter Form - ist für den Käufer genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften

der Bundesrepublik Deutschland bzw. des anderen mit dem Käufer vereinbarten Lieferlandes. Der Käufer muss sich über

diese Vorschriften selbständig nach deutschen Bestimmungen erkundigen. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen

Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Käufer in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige

Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.

8.2. Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch den Käufer an Dritte, mit und ohne Kenntnis der CHS Computer Inh.

Marco Thurn, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße

Beachtung dieser Bedingungen gegenüber CHS Computer Inh. Marco Thurn.

9. EG-Einfuhrumsatzsteuer

9.1. Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat, ist er zur Einhaltung bezüglich der Regelung der Einfuhrumsatzsteuer

der europäischen Union verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer

an CHS Computer Inh. Marco Thurn ohne gesonderte Aufforderung. Der Käufer ist verpflichtet, auf Anfrage die notwendigen Auskünfte hinsichtlich seiner Eigenschaft als Unternehmer, hinsichtlich der Verwendung und des Transports der

gelieferten Waren u.a. hinsichtlich der statistischen Meldepflicht an CHS Computer Inh. Marco Thurn zu erteilen.

9.2. Der Kunde ist verpflichtet, jeglichen Aufwand - insbesondere eine Bearbeitungsgebühr -, der bei CHS Computer aus mangelhaften

bzw. fehlerhaften Angaben des Käufers zur Einfuhrumsatzsteuer entsteht, zu ersetzen.

9.3. Jegliche Haftung von CHS Computer Inh. Marco Thurn aus den Folgen der Angaben des Käufers zur Einfuhrumsatzsteuer

bzw. den relevanten Daten hierzu ist ausgeschlossen, soweit von seitens der CHS Computer Inh. Marco Thurn nicht Vorsatz bzw.

grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

10. Anwendbares Recht

10.1. Der Kunde ist berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

10.2. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen CHS Computer Inh. Marco Thurn und

dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien

ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des HGB oder juristische Person des

öffentlichen Rechts ist, ist Kronach ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder

mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Weiterhin ist Kronach Erfüllungsort sowie Übergabeort im Sinne der Verpackungsordnung.

10.3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden

oder eine Regelungslücke enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, in Verhandlungen mit dem Ziel einzutreten, die

unwirksame oder unvollständige Bestimmung zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten

Regelung weitestgehend entspricht. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

10.4. Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der CHS Computer Inh. Marco Thurn mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung.

Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der CHS Computer Inh. Marco Thurn im Rahmen

vertraglicher Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten. Der Kunde ist auch damit

einverstanden, das CHS Computer Inh. Marco Thurn die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm enthaltenen Daten im Sinne des

Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke von CHS Computer Inh. Marco Thurn verwendet.